Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus Verwaltungsstellen der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Fontanestadt Neuruppin (Kommunalstatistiksatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBI. IS. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBI. I Nr. 13), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (BbgStatG) vom 11. Oktober 1996 (GVBI.I S.294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBI.I, S.46). hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 24.02.2014 folgende Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus Verwaltungsstellen der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Fontanestadt Neuruppin (Kommunalstatistiksatzung) beschlossen:

§ 1 Kommunale Statistikstelle

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben, führt die Fontanestadt Neuruppin Kommunalstatistiken durch. Sie dienen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse in der Stadt und in den Ortsteilen, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten und der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben. Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt der kommunalen Statistikstelle im Sachgebiet Organisation/EDV der Fontanestadt Neuruppin.

§ 2 Zulässigkeit der Datenübermittlung

- (1) Für die folgenden Kommunalstatistiken stellt das zuständige Sachgebiet der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig der kommunalen Statistikstelle bereit:
- 1. Statistik über den Bevölkerungsbestand
- 2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen
- (2) Die Aufbereitung von Daten aus Verwaltungsvollzugsverfahren anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.
- (3) Die Übermittlung der Daten nach dieser Satzung erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke und ist an die jeweilige Einzelstatistik gebunden.
- (4) Werden personenbezogene Daten verwendet, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Datenschutzbestimmungen entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten.

§ 3 Übermittlungspflicht

Das in §§ 4 und 5 genannte Sachgebiet ist verpflichtet, die dort bestimmten Daten in dem dort bestimmten Umfang an die kommunale Statistikstelle zu übermitteln. Die Übermittlung kann im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens durch den Beschäftigten der Statistikstelle erfolgen.

§ 4 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand übermittelt das Bürgerbüro der kommunalen Statistikstelle einmal jährlich zum 31. Dezember als Erhebungsmerkmale, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

- 1. Amtlicher Gemeindeschlüssel
- 2. Anschrift
- 3. Datum des Einzugs in der Wohnung
- 4. Datum des Zuzugs
- 5. Wohnungsart (Haupt- oder Nebenwohnung)
- Geburtsdatum, Geburtsort/ -land, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Anzahl Kinder
- 7. Wahlberechtigung

§ 5 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand übermittelt das Bürgerbüro der kommunalen Statistikstelle einmal jährlich zum 31. Dezember als Erhebungsmerkmale, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

- 1. Amtlicher Gemeindeschlüssel
- 2. Anschrift
- 3. Geburtsdatum, Geburtsort/ -land, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Anzahl Kinder
- 4. Wahlberechtigung
- 5. Fallart (Geburt, Sterbefall, Wegzug, Zuzug, Umzug, Statuswechsel)
- 6. bei Geburt:
 - a) Geburtsdatum der Mutter
 - b) Familienstand der Mutter
 - c) Geburtsfolge
- 7. bei Sterbefall: Sterbedatum, -ort
- 8. Bei Eheschließungen: Eheschließungsdatum
- 9. Bei Ehescheidungen: Ehescheidungsdatum
- 10. bei Zuzug, Wegzug und Umzug:
 - a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates
 - b) Adresse (Zuzug: bisherige Adresse; Wegzug: jetzige Adresse)
 - c) Tag des Ein-, Aus- bzw. Umzugs

§ 6 Vernichtung der Hilfsmerkmale

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Die Hilfsmerkmale sind zu vernichten, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 7 Geheimhaltung

Die statistische Geheimhaltung wird gemäß § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz und aufgrund der Dienstanweisung Kommunalstatistik vom 2. Januar 2014 gewährleistet. Die Übermittlung von Einzeldaten aus der Statistikstelle ist ausgeschlossen. Die Übermittlung und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse erfolgt nur in aggregierter Form, so dass ein Rückschluss auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 13.03.2014

Golde Bürgermeister